

Bericht an den Gemeinderat

GZ: A 8-151183/2015-4

Bearbeiter: Walter Steiger

Betreff:

Sanierung Abwasserentsorgungsanlagen 2016 -
Waltendorf, BA 220

Annahme des Förderungsvertrages
des Bundesministeriums für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
für eine Förderung im Nominale von € 123.500,00

Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen,
Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus

BerichterstellerIn:

GR Di (FH) Schimuntz

Graz, 21.09.2017

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 19.11.2015, GZ.: A 8-655992014-31, die Projektgenehmigung „Kanalsanierungsprogramm 2016 – Waltendorf, BA 220“ mit Gesamtkosten in Höhe von € 950.000,-- beschlossen.

Die entsprechenden Förderungsansuchen wurden im Wege über das Amt der Steiermärkischen Landesregierung an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH übermittelt.

Das Projekt der Stadt Graz wurde in der Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft am 26.06.2017 vorgelegt und positiv beurteilt.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH., 1092 Wien, Türkenstraße 9, hat der Stadt Graz unter Antragsnummer B600597 vom 29.06.2017 einen Förderungsvertrag unterbreitet, der im Wesentlichen Folgendes beinhaltet:

1. Gegenstand der Förderung:

Abwasserbeseitigungsanlage – BA 220 Sanierung Abwasserentsorgungsanlagen 2016 - Waltendorf

Die Funktionsfähigkeitsfrist wurde mit 31.12.2016 und die Endabrechnungsfrist mit 31.12.2018 festgesetzt. Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien.

2. Art und Höhe der Förderung:

Für das beschriebene Vorhaben beträgt der Fördersatz 13 % der förderbaren Investitionskosten von € 950.000,00, somit eine Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von € 123.500,00.

3. Auszahlungsbedingungen:

Die Auszahlung der Förderung in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen erfolgt nach dem vorläufigen Zuschussplan.

a) Der erste Bauphasenzuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises über zumindest 25% der förderbaren Investitionskosten ausbezahlt. Die weiteren Bauphasenzuschüsse werden dann gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt.

b) Der erste Finanzierungszuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt. Die weiteren Finanzierungszuschüsse werden dann automatisch gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt. Erfolgt die Anforderung des ersten Finanzierungszuschusses nicht rechtzeitig, werden zwei weitere Bauphasenzuschüsse in Höhe des letztvorangegangenen ausbezahlt, danach ruht die Förderung. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist durchgeführt werden.

c) Der Nominalbetrag der Förderung wird gemäß Förderungsrichtlinien § 9 Abs. 1 mit einem Zinssatz von 0,52 % verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem nächsten 1.7. oder 1.1., welcher der Kommissionsempfehlung folgt.

d) Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung vorzulegen. Nach Überprüfung dieser Unterlagen und Durchführung der Kollaudierung werden die Endabrechnungsunterlagen an die Kommunalkredit weitergeleitet, welche die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird dann der endgültige Zuschussplan erstellt, der bis zum Ende der Laufzeit der Förderung unverändert bleibt.

Für die Realisierung des vorliegenden Projektes kann nunmehr von folgender Finanzierung ausgegangen werden:

Anschlussgebühren:	€	0,--
Eigenmittel:	€	826.500,--
Bundesförderung:	€	123.500,--
Landesmittel:	€	<u>0,--</u>
Gesamtsumme	€	<u><u>950.000,--</u></u>

Im Sinne der obigen Ausführungen stellt der Finanz-, Beteiligungs-, Immobilien-, sowie Wirtschafts-, und Tourismusausschuss den

A n t r a g

der Gemeinderat wolle gemäß §45 Abs 2 Zif 18 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl Nr 130/1967 idF LGBl Nr. 45/2016 beschließen:

Die Stadt Graz nimmt den Förderungsvertrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH., Wien, Antragsnummer B600597 vom 29.06.2017, mit dem eine Förderung im vorläufigen Nominale von € 123.500,00 gewährt wird, vorbehaltlos an.

Dieser Förderungsvertrag bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Bearbeiter:

Walter Steiger
 (elektronisch gefertigt)

Der Abteilungsvorstand:

FD Mag. Dr. Karl Kamper
 (elektronisch gefertigt)

Der Finanzreferent:

StR Dr. Günter Riegler
 (elektronisch gefertigt)

Vorberaten und einstimmig / mehrheitlich / mit Stimmen angenommen/abgelehnt / unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus am: 21.9.2017

Die Schriftführerin:

[Handwritten signature]

Der/Die Vorsitzende:

[Handwritten signature]

Der Antrag wurde in der heutigen <input checked="" type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Gemeinderatssitzung	
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen	
<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt	
Graz, am <u>21/9/17</u>	Der / Die SchriftführerIn: <i>[Handwritten signature]</i>

	Signiert von	Steiger Walter
	Zertifikat	CN=Steiger Walter,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2017-09-08T10:29:36+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Kamper Karl
	Zertifikat	CN=Kamper Karl,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2017-09-11T16:47:54+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Riegler Günter
	Zertifikat	CN=Riegler Günter,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2017-09-13T13:49:45+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

Landeshauptstadt Graz
Europaplatz 20
8010 Graz

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer: 

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idGF zwischen dem **Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1092 Wien und dem Förderungsnehmer **Landeshauptstadt Graz**, GKZ 60101, Europaplatz 20, 8010 Graz.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **B600597**, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung	Abwasserbeseitigungsanlage BA 220 Sanierung Abwasserentsorgungsanlagen 2016 - Waltendorf
Funktionsfähigkeitsfrist	31.12.2016

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 26.06.2017 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, DI Andrä Rupprechter, mit Entscheidung vom 29.06.2017 gewährt wurde.

1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien für die Kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016. Im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung behält sich der Förderungsgeber vor, auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.

1.3 Die Beilagen, d.s. die Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage 1) und der Zuschussplan, bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieses Förderungsvertrages erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

der vorläufige Förderungssatz	13,00 %
die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	950.000,00 Euro
die vorläufige Pauschale für Leitungsinformationssystem	0,00 Euro

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 123.500,00 Euro wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer:

~~Stadtsenats- bzw. Ausschussantrag
wurde in der heutigen öffentlichen -
nicht öffentlichen - 67.-Sitzung
einshimmig angenommen
Graz, am 21/9/17
Der Schriftführer~~

- 2.2 Der Nominalbetrag der Förderung wird gemäß § 9 Abs.1 Förderungsrichtlinien für die Kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 mit einem Zinssatz von 0,52 % verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem nächsten 1.7. oder 1.1., welcher der Kommissionsempfehlung folgt.
- 2.3 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Förderungssatz.

3. Auszahlungsbedingungen

- 3.1 Die Auszahlung der Förderung erfolgt vorbehaltlich ihrer budgetären Verfügbarkeit nach dem vorläufigen Zuschussplan in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen auf das am Rechnungsnachweis angegebene Konto.
- 3.2 Der erste Bauphasenzuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises über zumindest 25 % der förderbaren Investitionskosten ausbezahlt. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Bauphasenzuschüsse werden dann gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt.
- 3.3 Der erste Finanzierungszuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Finanzierungszuschüsse werden dann automatisch gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt. Erfolgt die Anforderung des 1. Finanzierungszuschusses nicht rechtzeitig, werden 2 weitere Bauphasenzuschüsse in Höhe des letztvorangegangenen ausbezahlt, danach ruht die Förderung. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.
- 3.4 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Ein Versäumnis dieser Frist führt zu einem Ruhen der Förderung. Die Endabrechnungsunterlagen werden nach Prüfung durch das Land und nach erfolgter Kollaudierung an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH weitergeleitet, welche die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird dann der endgültige Zuschussplan erstellt, der bis zum Ende der Laufzeit der Förderung unverändert bleibt.
- 3.5 Werden Zahlungen nicht unmittelbar vom Förderungsnehmer vorgenommen, sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling“) abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:
- Nachweis über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (z.B. entsprechende Zahlungsbelege)
 - Nachweis über die Aktivierung der getätigten Investition in der Bilanz des Förderungsnehmers
 - Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch den Förderungsnehmer bis zur Vorlage der Endabrechnung.
- 3.6 Mindestgebühr ABA: Vom Förderungsnehmer (bzw. bei Verbänden von den kostentragenden Gemeinden) ist gemäß § 7 Abs. (1) Z 13 der Förderungsrichtlinien für die Kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung der ersten Förderungsrate der Nachweis zu erbringen, dass eine Benützungsg Gebühr oder ein Benützungsentgelt in der Höhe von zumindest 2 Euro/m³ inklusive USt. von den angeschlossenen Einwohnern eingehoben wird. Bei Zusammenschlüssen mehrerer gebühreneinhebender juristischer Personen wird bei Nichterreichen der Mindesthöhe die Förderung ggf. nur anteilig ausgezahlt. Dieser Nachweis ist bei Anlagen zur eigenständigen Abwasserentsorgung von bis zu 250 Hausanschlüssen oder bei Förderungen gem. § 4 (1) Z 13 bis 15 nicht zu erbringen.

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer: 

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.
- 4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

Kommunalkredit Public Consulting



DI Christopher Giay



DI Dr. Johannes Laber

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses

Der Schriftführer: 

An die
 Kommunalkredit Public Consulting GmbH
 Türkenstraße 9
 1092 Wien

ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Förderungsnehmer **Landeshauptstadt Graz**, GKZ 60101, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 29.06.2017, Antragsnummer **B600597**, betreffend die Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 220 Sanierung Abwasserentsorgungsanlagen 2016 - Waltendorf.

Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

• Anschlussgebühren	Euro	/
• Eigenmittel	Euro	826.500,-
• Landesmittel	Euro	/
• Bundesmittel	Euro	123.500,-
• Restfinanzierung	Euro	/
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	Euro	950.000,-

Rechtsverbindliche Unterfertigung durch den Förderungsnehmer



Siegel

am _____

Bestandteil des
 Gemeinderatsbeschlusses

Der Gemeinderat hat am _____



Zuschussplan

Antragsnummer: B600597

Förderungsnehmer: Landeshauptstadt Graz

Name: BA 220 Sanierung Abwasserentsorgungsanlagen 2016 - Waltendorf

Planversion: 1

Druckdatum: 29.06.2017

	Antrag	Endabrechnung
Investitionskosten:	950.000,00	
Förderungsbarwert:	123.500,00	0,00
Verzinsungsbeginn:	01.07.2017	
Barwertzinssatz:	0,52	0,00

Valutadatum	Auszahlungstyp	Zuschuss	Barwert	Zinsen	Status
31.12.2017	FZ	3.016,00	3.008,18	7,82	plan
30.06.2018	FZ	3.001,00	2.985,46	15,54	plan
31.12.2018	FZ	2.986,00	2.962,83	23,17	plan
30.06.2019	FZ	2.971,00	2.940,30	30,70	plan
31.12.2019	FZ	2.956,00	2.917,87	38,13	plan
30.06.2020	FZ	2.941,00	2.895,54	45,46	plan
31.12.2020	FZ	2.926,00	2.873,30	52,70	plan
30.06.2021	FZ	2.911,00	2.851,15	59,85	plan
31.12.2021	FZ	2.896,00	2.829,11	66,89	plan
30.06.2022	FZ	2.882,00	2.808,13	73,87	plan
31.12.2022	FZ	2.868,00	2.787,24	80,76	plan
30.06.2023	FZ	2.854,00	2.766,44	87,56	plan
31.12.2023	FZ	2.840,00	2.745,73	94,27	plan
30.06.2024	FZ	2.826,00	2.725,11	100,89	plan
31.12.2024	FZ	2.812,00	2.704,58	107,42	plan
30.06.2025	FZ	2.798,00	2.684,14	113,86	plan
31.12.2025	FZ	2.784,00	2.663,78	120,22	plan
30.06.2026	FZ	2.770,00	2.643,51	126,49	plan
31.12.2026	FZ	2.756,00	2.623,33	132,67	plan
30.06.2027	FZ	2.742,00	2.603,24	138,76	plan
31.12.2027	FZ	2.728,00	2.583,23	144,77	plan
30.06.2028	FZ	2.714,00	2.563,31	150,69	plan
31.12.2028	FZ	2.700,00	2.543,47	156,53	plan
30.06.2029	FZ	2.687,00	2.524,66	162,34	plan
31.12.2029	FZ	2.674,00	2.505,93	168,07	plan
30.06.2030	FZ	2.661,00	2.487,28	173,72	plan
31.12.2030	FZ	2.648,00	2.468,71	179,29	plan
30.06.2031	FZ	2.635,00	2.450,22	184,78	plan
31.12.2031	FZ	2.622,00	2.431,81	190,19	plan
30.06.2032	FZ	2.609,00	2.413,48	195,52	plan
31.12.2032	FZ	2.596,00	2.395,22	200,78	plan
30.06.2033	FZ	2.583,00	2.377,05	205,95	plan
31.12.2033	FZ	2.570,00	2.358,95	211,05	plan
30.06.2034	FZ	2.557,00	2.340,93	216,07	plan
31.12.2034	FZ	2.544,00	2.322,99	221,01	plan
30.06.2035	FZ	2.531,00	2.305,13	225,87	plan
31.12.2035	FZ	2.518,00	2.287,34	230,66	plan
30.06.2036	FZ	2.505,00	2.269,63	235,37	plan
31.12.2036	FZ	2.492,00	2.252,00	240,00	plan
30.06.2037	FZ	2.480,00	2.235,34	244,66	plan
31.12.2037	FZ	2.468,00	2.218,76	249,24	plan
30.06.2038	FZ	2.456,00	2.202,24	253,76	plan
31.12.2038	FZ	2.444,00	2.185,80	258,20	plan
30.06.2039	FZ	2.432,00	2.169,43	262,57	plan
31.12.2039	FZ	2.420,00	2.153,12	266,88	plan
30.06.2040	FZ	2.408,00	2.136,89	271,11	plan
31.12.2040	FZ	2.396,00	2.120,73	275,27	plan
30.06.2041	FZ	2.384,00	2.104,63	279,37	plan
31.12.2041	FZ	2.353,99	2.072,75	281,24	plan
Summe		131.351,99	123.500,00	7.851,99	

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer:

**ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN
DER SIEDLUNGSWASSERWIRTSCHAFT (Beilage 1)**

Allgemeines

1. Der Förderungsvertrag wird mit dem Tag des Einlangens der ordnungsgemäß unterfertigten Annahmeerklärung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtswirksam, wobei der Förderungsvertrag nur bei vorbehaltloser Annahme zustande kommt.
2. Allfällige Förderungsvertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Förderungsvertrages. Eine Änderung dieser Bestimmung kann nur schriftlich erfolgen.
3. Bei Änderungen bestehender Förderungsverträge sind die vertraglich vereinbarten Förderungskonditionen, die der ursprünglichen Zusicherung zugrunde lagen, weiterhin anzuwenden.
4. Im Fall von Unklarheiten bei der Vertragsauslegung können neben den Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 und den Technischen Richtlinien des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft subsidiär auch die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 zur Auslegung herangezogen werden.
5. Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Förderungsvertrag ergeben, wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

Verpflichtungen

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet,

1. über die zugesagte Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung, oder auf andere Weise zu verfügen,
2. die Förderungsmittel widmungsgemäß, wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig zu verwenden,
3. alle Ereignisse, die die Durchführung oder die Erreichung des Förderungszweckes der Maßnahmen verzögern, unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden, der Kommunalkredit Public Consulting GmbH aus eigener Initiative unverzüglich anzuzeigen,
4. die Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 und die Technischen Richtlinien des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft einzuhalten,
5. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über beabsichtigte, in Behandlung stehende oder erledigte Ansuchen oder Anträge auf Förderung der Maßnahme bei anderen öffentlichen Förderungsgebern bis zum Abschluss der Auszahlung zu informieren. Die Mitteilungspflicht betrifft auch jene Förderungen, um die der Förderungsnehmer nachträglich ansucht,
6. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes BGBl. I Nr. 66/2004 zu beachten, sofern der Förderungsnehmer diesem unterliegt und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7 b des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970 idGF. zu berücksichtigen,

7. die geplante Übertragung von Eigentum an geförderten Anlagen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH unverzüglich anzuzeigen und eine Zustimmung hierfür einzuholen,
8. die geförderten Anlagen bis zur gänzlichen Auszahlung des Förderungsbetrages, in jedem Fall aber zumindest zehn Jahre lang, zu betreiben,
9. die für die Durchführung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Bewilligungen rechtzeitig zu erlangen, mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, die Leistung zügig durchzuführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist, abzuschließen,
10. sämtliche für ihn verbindliche vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen, sowie die „Bedingungen für die Vergabe von Leistungen“ (Anhang) einzuhalten,
11. die gemeinschaftlichen Beihilfenrechtsbestimmungen einzuhalten, sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der geförderten Maßnahme betraut und daher bzw. gemäß diesem Vertrag zu deren Einhaltung verpflichtet ist,
12. die Planung und örtliche Bauaufsicht der Maßnahmen von dafür Befugten oder im eigenen Wirkungsbereich entweder von einem Unternehmen, an dem eine Gebietskörperschaft überwiegend beteiligt ist, oder einer Fachabteilung oder einem Bauamt einer Gebietskörperschaft durchführen zu lassen,
13. bei der Ausführung der Maßnahme und bei den eingesetzten Produkten auf die Langlebigkeit und Qualität sowie auf die Energieeffizienz Bedacht zu nehmen. In der Ausschreibung sind entsprechende Qualitätsanforderungen festzulegen, wobei anzuwendende Normen und Regelwerke (z.B. von ÖWAV, ÖVGW, DWA, GRIS, GWT) anzuführen sind,
14. Kontrollmaßnahmen wie z.B. Dichtheitskontrollen von Kanälen, Wasserleitungen, Schächten, Becken, usw. getrennt vom Bauauftrag bzw. Errichtungsauftrag an einen unabhängigen Auftragnehmer zu vergeben, und mit Messmitteln, die dem Maß- und Eichgesetz für den amtlichen und rechtsgeschäftlichen Verkehr entsprechen, durchführen zu lassen,
15. die Ausführung der Maßnahmen von dafür Befugten zu veranlassen oder durchführen zu lassen, außer bei Eigenleistungen gemäß § 3 Abs. 13 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016,
16. sich beim Betrieb einer Anlage einer fachkundigen Person zu bedienen, sofern es sich um einen Förderungsnehmer gemäß § 5 Z 1 bis 3 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 handelt,
17. für die Überwachung des Betriebes der Abwasserentsorgungsanlage eine Vereinbarung mit einer fachkundigen Person abzuschließen, sofern es sich um einen Förderungsnehmer gemäß § 5 Z 4 Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 handelt, und sicherzustellen, dass die geförderte Anlage durch fachkundige Personen gewartet wird,

Datenschutz

Der Förderungsnehmer stimmt im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 2 des Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999 idgF. ausdrücklich zu, dass alle im Ansuchen um Gewährung einer Förderung enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden Daten, insbesondere sein Name oder der Name seiner Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, die Tatsache einer gewährten Förderung, des Zwecks der Förderung, der Förderungssatz, die Förderungshöhe, der jährlichen Auszahlungen sowie der Titel des Projekts und das Ausmaß der durch die Förderung angestrebten Umwelt-

entlastung nach Vertragsabschluss veröffentlicht werden können und dass alle im Zusammenhang mit der Förderung anfallenden, ihn betreffenden personenbezogenen und gemäß § 7 des Datenschutzgesetzes automationsunterstützt verarbeiteten Daten dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, dem Rechnungshof, dem Bundesministerium für Finanzen, dem jeweiligen Bundesland und den EU-Organen für Kontrollzwecke und zur statistischen Auswertung übermittelt werden können.

Bedingungen für die Vergabe von Leistungen (Anhang zu Beilage 1)

1. Für Bauvorhaben mit präliminierten Kosten je Förderungsantrag (Bauabschnitt) größer 500.000 Euro exklusive Umsatzsteuer ist die Teilausgabe Wasserwirtschaft der LB-Verkehr und Infrastruktur Version 4 vom 01.05.2015 anzuwenden.
Bei Ausschreibungen, die bis zum 30.04.2016 veröffentlicht werden, kann die Standardisierte Leistungsbeschreibung LB-Siedlungswasserbau (LB-SW), Version 5, 2005-12 angewendet werden.
2. Zusatzaufträge von Leistungen einschließlich unerwarteter Erschwernisse im Umfang von mehr als 25 v.H. der ursprünglichen Auftragssumme, ohne Hinzurechnung von Lohn- und Preiserhöhungen, können nur mit schriftlicher Zustimmung des Amtes der Landesregierung vor Auftragserteilung als förderungsfähig anerkannt werden.
3. Die Angebotsöffnung ist der zuständigen Dienststelle des Amtes der Landesregierung zwei Wochen vor dem Öffnungstermin schriftlich mitzuteilen.
4. Zur Einvernehmensherstellung mit dem Land im Hinblick auf die Einhaltung der Förderungsbestimmungen ist die Niederschrift über die Prüfung der beabsichtigten Vergabe der zuständigen Dienststelle des Amtes der Landesregierung vorzulegen, sofern die Dienststelle nicht ausdrücklich davon absieht. Die zuständige Dienststelle des Amtes der Landesregierung prüft jedenfalls, spätestens zum Zeitpunkt der Kollaudierung, die Wahl des Vergabeverfahrens gemäß BVergG idgF. Bei Wahl des falschen Vergabeverfahrens ist maximal jener Betrag förderungsfähig, für den das Verfahren zulässig gewesen wäre.
Weitere, für die Einvernehmensherstellung erforderliche Unterlagen, sind auf Aufforderung nachzureichen.
Das Einvernehmen mit dem Land hinsichtlich der Förderfähigkeit gilt jedenfalls als hergestellt, wenn sich dieses nicht innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Einlangen der Unterlagen beim Amt der Landesregierung, schriftlich äußert. Die Einvernehmensherstellung hinsichtlich der Förderfähigkeit bezieht sich auf die dem Land vorgelegten Unterlagen. Der Förderungsgeber kann bei einer allfälligen Prüfung im Rahmen der Endabrechnung von der Einvernehmensherstellung abweichende Feststellungen und Beurteilungen treffen.
5. die zuständige Dienststelle des Amtes der Landesregierung ist über die Einleitung von vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren umgehend zu informieren.

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schlichtführer: